1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ (Verbandssatzung)

Neufassung vom 07.07.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz Ausgabe 07-2023 vom 29.07.2023) letzte Änderung vom 05.10.2026 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.10.2026, öffentliche Bekanntmachung, der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, nebst deren Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, am 13.10.2026 unter dem Aktenzeichen 15.14.06.025.001 als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz, Ausgabe Oktober (Nr. 10-2026), Erscheinungstag 24. Oktober 2026, 19. Jahrgang.

**Für die Richtigkeit der Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.*

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.Mai 2024 (GVBl. LSA S.128) in Verbindung mit §§ 8, 10, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KGV-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), in der Fassung der Bekanntmachung als Artikel 1 des Ge-setzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortent-wicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S.834), den §§ 78ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748) -in der derzeit geltenden Fas-sung- hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ in ihrer Sitzung am 05.10.2026 folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

Lesefassung

§ 1
Name, Sitz, Mitglieder, Siegel

(1) Der Verband ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“

(2) Der Zweckverband hat seinen Hauptsitz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landwehr 9 und kann im Verbandsgebiet Nebenstellen unterhalten.

(3) Verbandsmitglieder des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ sind:
1. **Lutherstadt Eisleben** ohne die Ortschaft Hedersleben
2. **Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land** ohne die Ortschaft Neehausen
3. **Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra** ohne die Gemeinden Blankenheim und Bornstedt
4. **Gemeinde Salzatal** nur mit der Ortschaft Höhnstedt
5. **Verbandsgemeinde Weida-Land** nur mit der Gemeinde Farnstädt ohne den Ortsteil Alberstedt

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Abs. (3).

(5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“. Im Dienstsiegel ist das Wappen der Lutherstadt Eisleben abgebildet.

-Siegelabdruck-

Werden mehrere Dienstsiegel geführt, sind sie zu Unterscheidungszwecken mit einer fortlaufenden arabischen Nummer zu versehen.

(6) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung gegen seine Satzungen. Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Verbandszweckes.

§ 2
Rechtsform

Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, er besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 3
Aufgaben

(1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" hat nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) die Aufgabe das gesamte auf seinem Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm. Zur Abwasserbeseitigung gehören auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms, die Entsorgung der Inhalte abflussloser Gruben, sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen sowie Bescheidung und Kostenerhebung bzw. kaufm. Abrechnung.

(2) Dem Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" obliegt
1. die Beseitigung des anfallenden **Schmutzwassers** einschließlich des in vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen, soweit nicht nach § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) andere hierzu verpflichtet sind
2. die Entsorgung beziehungsweise schadlose Abführung des von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Wassers (**Niederschlagswasser**). Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle des Verbandes verpflichtet:
    a. der Grundstückseigentümer, soweit nicht der Verband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
    b. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt. Entsprechendes gilt auch bei der Erfüllung von Aufgabenteilen.

Lesefassung

(4) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verfügungen und Bescheide. Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Dritter bedienen und an Gesellschaften beteiligen.

(5) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie notwendige Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind, soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 dieser Satzung erforderlich sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.

(6) Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" zum Verlegen von Leitungen und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Sollten Grundstücke welche im Eigentum eines Verbandsmitgliedes stehen veräußert werden, verpflichtet sich das jeweilige Verbandsmitglied (Gemeinde) vor Veräußerung des Grundstückes zur Sicherung der Leitungsrechte zu Gunsten des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 4
Organe

Organe des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes (stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung) und aus dem Verbandsgeschäftsführer (beratendes Mitglied der Verbandsversammlung). Für jedes stimmberechtigte Mitglied sind durch das entsendende Verbandsmitglied zwei Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach einer Kommunalwahl für die Kommunalwahlperiode gewählt und dem Verband unverzüglich schriftlich benannt. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, ihre Entsendung wird zurückgenommen. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu entsenden.

(2) Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung im Amt.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten die §§ 30 bis 34 des KVG LSA. Auf die Entschädigung der Vertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Gemeinden ehrenamtlich Tätigen entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

Lesefassung

(4) Der Vertreter der Lutherstadt Eisleben besitzt 50 v.H. der Stimmen der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung. Jeder Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder hat eine Stimme je angefangener 1500 Einwohner seiner Gemeinde. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen auf Datenbasis der Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden jeweils zum 31. Dezember des vorletzten Jahres. Grundlage der Berechnung der Stimmen sind nur die maßgebenden Einwohner der jeweiligen Verbandmitglieder nach §1 Abs. (3). Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können durch den Vertreter nur einheitlich abgegeben werden. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmenzahl ein.

(5) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Bürger der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

§ 6
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) In ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes für die Dauer der für die Kommunalvertretungen geltenden Wahlperiode aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt sein Vertreter die Leitung der Sitzung.

(3) In Angelegenheiten, die die Verbandsversammlung als Dienstvorgesetzte, höhere und oberste Dienstbehörde gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer erfüllt, setzt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Entscheidungen der Verbandsversammlung gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer um.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft in einer angemessenen Frist (mindestens eine Woche vor der Sitzung) die Verbandsversammlung so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr schriftlich oder elektronisch ein. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner dem entgegensteht. Näheres dazu regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten und entschieden.

Lesefassung

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zur eigenen Unterrichtung vom Verbandsgeschäftsführer Auskunft verlangen. Ihm muss durch den Verbandsgeschäftsführer innerhalb einer Frist von 6 Wochen ggf. als Zwischenbericht, Auskunft erteilt werden.

(5) Die Verbandsversammlung hält zu den ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, so kann diese geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann bei Bedarf erweitert bzw. verkürzt werden. Jeder Einwohner ist nach Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes (als Nachweis) berechtigt, höchstens eine Frage und darauf bezogen zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbericht, erteilt werden muss.

(6) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht beziehungsweise anonymisiert. In die Niederschrift werden grundsätzlich nur anonymisierte Daten übernommen.

§ 8
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmungen im Rahmen von Präsenzsitzungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen (näheres regelt die Geschäftsordnung). Beschlüsse werden, soweit die Gesetze oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nach Satz 3 nicht erreichte, finden die Sätze 4 bis 5 keine Anwendung.

(3) Soweit eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Vertretung unzumutbar macht, finden die Regelungen nach KVG LSA §56a Anwendung. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Notsituation fest und bestimmt den Zeitraum der Anwendbarkeit der Regelungen. Die kommunalaufsichtliche Feststellung entfällt, soweit und solange eine landesweite epidemische oder pandemische Lage durch den Landtag nach §161 Abs.2 Satz 2 bis 4 KVG LSA festgestellt wird. Der Abwasserzweckverband hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten erhält.

Lesefassung

§ 9
Niederschrift der Verbandsversammlung

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
   1. die Zeit und den Ort der Sitzung
   2. die Namen der Teilnehmer
   3. die Tagesordnung
   4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
   5. das Ergebnis der Abstimmungen enthalten

   Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 10
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsversammlung ist gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde sofern dieser in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgabe des Arbeitgebers wahr. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ab der Laufbahngruppe 2 des 2. Einstiegsamtes bzw. der Vergütungsgruppe EG 13 über die Ernennung, Einstellung, Entlassung von Bediensteten und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer des Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See".

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:
   1. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplans, des Finanzplans, des Investitionsprogramms, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen soweit diese einen Betrag von 300.000 € übersteigen (Erheblichkeitsgrenze), die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Wirtschaftsdurchführung, sowie falls durch das Rechnungsprüfungsamt des Verbandes gewünscht die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers;
   2. die Geschäftsordnung;
   3. die Festsetzung der Umlagen;
   4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
   5. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
   6. die Neuaufnahme von Krediten ab einem Einzelkreditbetrag von mehr als 500.000 €;

Lesefassung

7. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung;
8. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 300.000,00 € übersteigen;
9. den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" und den Abschluss von Vergleichen soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € übersteigen;
10. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 200.000,00 € übersteigen;
11. die Vergabe von Aufträgen nach den geltenden vergaberechtlichen Vorschriften und Planungsleistungen nach HOAI, die über eine Höhe von 500.000 € hinausgehen;
12. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern sowie Auflösung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See";
13. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden und Schenkungen, deren Wert im Einzelfall 1.000 € im Wirtschaftsjahr übersteigt;
14. den Abschluss von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedsgemeinden, sofern deren Wert 200.000 € übersteigt;
15. der Erwerb von Vermögensgegenständen soweit diese einen Betrag von 100.000 € je Einzelfall überschreitet und die Vergabe nicht nach 11. erfolgt;
16. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
17. die Bestellung der stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer;
18. den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
19. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung mit Aufsichtsbehörden oder einem Gegenstandswert ab 100.000 €;
20. die Einrichtung von Nebenstellen

§ 11
Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" gerichtlich und außergerichtlich. Er ist hauptberuflich tätig. Er kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; § 39 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes ist anzuwenden. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist möglich. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit vorzeitiger Abwahl aus der Funktion des Verbandsgeschäftsführers aus.

(3) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich, der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(4) Die Stelle des Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.

Lesefassung

(5) Die Verbandsversammlung bestimmt auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers zwei Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten der Verbandsverwaltung und legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.

(7) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gewährleistet deren Durchführung. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er regelt die Führung von Dienstsiegeln und fertigt Satzungen aus.

(8) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. Vereinbarungen mit Baulastträgern;
2. im Rahmen der im Stellenplan zur Verfügung stehenden Planstellen und Stellen die Ernennung, Einstellung, Änderung, Entlassung von Bediensteten und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer des Zweckverbandes unterhalb der Zuständigkeit der Verbandsversammlung;
3. die Einstellung und Entlassung von befristet tätigen oder geringfügigen Bediensteten, sofern deren Befristung ein Jahr nicht übersteigt und die dazu notwendigen Personalaufwendungen im Rahmen der geplanten Personalaufwendungen gedeckt werden können;
4. der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 100.000 € je Einzelfall soweit kein Fall nach Nr. 5. vorliegt;
5. die Vergabe von Aufträgen nach den geltenden vergaberechtlichen Vorschriften und Planungsleistungen nach HOAI, sofern diese einen Betrag bis 500.000 € im Einzelfall nicht überschreiten und dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht;
6. Abschluss von Kreditverträgen bis zu einem Einzelkreditbetrag von 500.000 € im Rahmen der im Wirtschaftsplan genehmigten Gesamtkreditneuaufnahme
7. Umschuldung von Krediten;
8. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von 300.000 € im Einzelfall;
9. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 200.000 € im Einzelfall;
10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen soweit diese einen Betrag von 300.000 € nicht übersteigen;
11. Verzicht auf Ansprüche und Vergleiche des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigen;
12. Beschaffungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung;
13. An- und Verkauf von Grundstücken, Verpachtung und Belastung solcher bis 300.000 € sowie die Vermietung von Räumlichkeiten und Mobilien;
14. den Abschluss von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedsgemeinden, bis zu einem Wert von 200.000 €;
15. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden und Schenkungen, deren Wert im Einzelfall 1.000 € im Wirtschaftsjahr nicht übersteigt;

Lesefassung

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" deckt seinen Finanzbedarf aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten, Einnahmen aus Betrieb und Verwaltung sowie Zuschüssen und Umlagen.

(2) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen in den Abrechnungsgebieten die Aufwendungen nicht decken. Maßstab der allgemeinen Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder jeweils im Umfang der Mitgliedschaft nach §1 Abs. (3). Für die Berechnung der allgemeinen Umlage ist die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnung) maßgebend, die das zuständige Einwohnermeldeamt am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen. Auf die Umlage sind am 15.03. und am 15.09. des laufenden Jahres Abschläge zu entrichten.

(3) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, erhebt der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen. Maßstab der besonderen Umlagen ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder jeweils im Umfang der Mitgliedschaft nach §1 Abs. (3). Für die Berechnung dieser besonderen Umlagen ist die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnung) maßgebend, die das Einwohnermeldeamt am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(4) Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen. Die Umlagen können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden.

(5) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagenbescheid mitzuteilen.

Lesefassung

§ 13
Bedienstete des Verbandes

Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die § 32 des Landesbeamtengesetzes und § 16 des Beamtenstatusgesetzes. Im Übrigen gelten § 77Absatz 1, 2, 4-6 des KVG LSA.

§ 14
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" bestellt zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine Gleichstellungsbeauftragte. Mit der Aufgabe ist eine beim Verband hauptberuflich Tätige Gleichstellungsbeauftragte zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen und ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Im Übrigen werden ihre Aufgaben durch Gesetz bestimmt.

(4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer.

§ 15
Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

(1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" beschließt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für den Abwasserzweckverband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsgesetzes) entsprechend.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer legt dem für die örtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten darstellt. § 142 des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

§16
Verpflichtungsgeschäfte

(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet oder in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

(2) Die Formvorschriften nach Absatz 1 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

Lesefassung

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Rubrik „ Bekanntmachungen“ unter der Internetadresse www.azv-eisleben.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden nachrichtlich mit Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse (www.azv-eisleben.de) zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See", Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Verbandssatzung und deren Änderungen der Verbandssatzungen, soweit eine Genehmigungspflicht besteht, werden durch den Landkreis Mansfeld-Südharz bekannt gemacht. Hinweise auf die Bekanntmachung erfolgen entsprechend der Absätze 1 und 2.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe des Bereitstellungstages unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" unter www.azv-eisleben.de. Die Bekanntmachung ist mit Ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie im Ausnahmefall spätestens drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe „MZ Mansfelder Land“ und MZ Regionalausgabe Mitte“ zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist dann mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die MZ Ausgaben den bekanntzumachenden Text enthalten.

(5) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß §9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungssitzes des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landwehr 9 im Internet unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite www.azv-eisleben.de des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt die keine besonderen Bestimmungen enthält. Dies trifft unter anderem zu, wenn Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit sind und sich wegen ihres Umfanges oder Ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 eignen.

(6) Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil (gemäß Absatz 1 und 2) im Internet unter www.azv-eisleben.de bekannt zu machen, der die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Umlagen auf die einzelnen Zweckverbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht wird während der Sprechzeiten an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landwehr 9 öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung mit Angabe des Ortes und der Zeiten hingewiesen.

Lesefassung

(7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß §56a Abs.3 KVG LSA erfolgt unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" unter www.azv-eisleben.de. Die Bekanntmachung ist mit Ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Wird die Sitzung gemäß §56a Abs.2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie im Ausnahmefall spätestens drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe „MZ Mansfelder Land“ und MZ Regionalausgabe Mitte“ zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist dann mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die MZ Ausgaben den bekanntzumachenden Text enthalten.

(8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" unter www.azv-eisleben.de bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich der Geschäftsräume des Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landwehr 9 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

§ 18
Austritt (Ausscheiden und Kündigung) /Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband austreten, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden. Die Entscheidung über den Austritt bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Für die Abwicklung des Austritts ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem austretenden Mitglied und dem Zweckverband zu schließen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Austritt aus dem Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" erfolglos ausgeschöpft sind.
Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Tatsachen, die bei Eintritt in den Verband dem Mitglied bereits bekannt gewesen sind, können einen wichtigen Grund nicht begründen.

Lesefassung

(3) Erfolgt ein Austritt, eine Kündigung oder ein Ausschluss, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des MI vom 10.10.1997 (MBl. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Bei der Abwicklung des Austrittes eines Mitglieds sind die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 zu gewährleisten. Dazu ist die Abwicklung insbesondere an den folgenden Grundsätzen auszurichten

1. Beim Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sind die zur Eigenversorgung bzw. - entsorgung notwendigen Anlagen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Mitglied zu übertragen. Dies gilt nicht für Anlagen, die auch weiterhin für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 erforderlich sind. Mit der Übertragung werden die auf die jeweiligen Anlagen bezogenen etwaigen bestehenden Gewährleistungsansprüche vom Zweckverband an das ausscheidende Verbandsmitglied abgetreten.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen über Ziffer 1. hinausgehenden Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen. Eine sonstige Entschädigung soll nicht gezahlt werden. Für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" hat das ausscheidende Mitglied weiterhin einzustehen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus von ihm zu vertretenden Gründen aus dem Zweckverband aus, so hat es die hierdurch dem Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" entstehenden Nachteile und Schäden zu ersetzen.

(5) Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

(6) Im Falle von nachhaltigem verbandsschädlichem Verhalten kann ein Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verband erfolgen. Abs. 1 dieser Bestimmung gelten entsprechend.

§ 19
Beitritt in den Zweckverband

(1) Liegen Anträge für den Beitritt in den Zweckverband vor, erarbeitet der Verbandsgeschäftsführer für die Verbandsversammlung eine Entscheidungsgrundlage, ob die antragstellende Gemeinde oder zu welchen Bedingungen dem Verband beitreten soll. Für den Beitritt bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(2) Bei Beitritt in den Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" erstattet der Zweckverband der aufgenommenen Gemeinde grundsätzlich den Restbuchwert des eingebrachten Anlagevermögens.

(3) Die Einzelheiten der Beitrittsbedingungen werden durch einen Vertrag zwischen dem Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" und dem Antragsteller geregelt.

Lesefassung

§ 20
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird oder durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt. Bei nur noch einem verbleibenden Verbandsmitglied besteht auch die Möglichkeit eines Formwechsels nach § 15 a GKG LSA.

(2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Sie ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in den Amtsblättern der Landkreise Mansfeld - Südharz und Saalekreis öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Der Zweckverband ist mit der Bekanntmachung der abgeschlossenen Auflösung rechtlich nicht mehr existent.

(4) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt mittels eines Liquidationsverfahrens. Hierfür wird ein Liquidator bestellt. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und die weiteren Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Liquidationsvertrag geregelt, wobei der Verband keine finanziellen Nachteile erlangen darf. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, sind in dem Liquidationsvertrag nach Satz 3 Bestimmungen zu treffen, wer die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Verbandes übernimmt.

(5) Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten. Für die Berechnung ist die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnung) maßgebend, die das Einwohnermeldeamt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zum 31.12. des vorletzten Jahres für das Verbandsgebiet ermittelt hat.

§ 21
Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzten, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

Lesefassung

§ 23
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 14.10.2026

- Siegel -

_____
Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ (Verbandssatzung) - 1. Änderung - erteilte der Landkreis Mansfeld-Südharz am 13.10.2026 unter dem Aktenzeichen 15.14.06.025.001 als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Lesefassung

Anlage 1 Übersicht über die Verbandsmitglieder (nach §1 Abs. 3) und der dazugehörigen Aufgabenerledigung je Ortschaft oder Gemeinde durch den Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See"

Gemeinde / Kommune nur mit	Ortschaft oder Gemeinde	Schmutzwasser-beseitigung	Niederschlagswasser-beseitigung i.S.d. WG LSA
Lutherstadt Eisleben	Eisleben (Kernstadt einschl. Ortsteile)	X	X
	Helfta	X	X
	Bischofrode	X	X
	Osterhausen	X	X
	Schmalzerode	X	X
	Volkstedt	X	X
	Rothenschirmbach	X	X
	Wolferode	X	X
	Unterrißdorf	X	X
	Polleben		X
	Burgsdorf		X
Gemeinde Salzatal	Höhnstedt	X	
Verbandsgemeinde Weida-Land	Farnstädt außer Ortsteil Alberstedt	X	
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	Helbra	X	X
	Ahlsdorf	X	X
	Benndorf	X	X
	Hergisdorf	X	X
	Wimmelburg	X	X
	Klostermansfeld		X
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Aseleben	X	X
	Amsdorf	X	X
	Dederstedt		X
	Erdeborn	X	X
	Hornburg	X	X
	Lüttchendorf	X	X
	Röblingen	X	X
	Seeburg	X	X
	Stedten	X	X
	Wansleben	X	X

Lesefassung